

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen über die Messung der Schüttdichte von Getreide aus dem Rechtsbestand entfernt. Die Richtlinie 71/347/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide, ABl. Nr. L 239 vom 25.10.1971 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben (Art. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide, welche auch der Umsetzung der Richtlinie 71/347/EWG dienen, sind daher bis 30. November 2015 zu ändern, die geänderten Vorschriften ab 1. Dezember 2015 anzuwenden (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Änderung der Eichvorschriften erfolgt durch Beseitigung der außer Kraft getretenen EWG-Anforderungen (diese wurden mit Amtsblatt für das Eichwesen – ABl. 1/1993 anlässlich des EWR-Beitrittes den Eichvorschriften angefügt) unter gleichzeitiger, weitgehender Aufrechterhaltung der bisher geltenden Bestimmungen als rein innerstaatliche Rechtsvorschriften, um die erforderliche Rechtskontinuität sicher zu stellen.

Dabei erfolgen keine inhaltlichen Änderungen, womit die Anforderungen an Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide unverändert bleiben. Somit entstehen dadurch weder für die Verwaltung noch für die Unternehmer zusätzliche Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4 bis 6 und 9:

Die Neugestaltung war nötig, da die bisherige Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Anforderungen entfällt. Messeinrichtungen, die die Anforderungen des Abschnitts I erfüllen waren bisher und bleiben weiterhin allgemein zugelassen. (Mechanische) Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide, die die Anforderungen des Abschnittes I nicht erfüllen, können bei Erfüllung der Anforderungen des Abschnittes II im Wege der besonderen Zulassung mittels Bescheid zur Eichung zugelassen werden.

Messeinrichtungen, die weder die Anforderungen des Abschnittes I noch des Abschnittes II erfüllen (insbesondere elektronische Messeinrichtungen) können im Rahmen der „ausnahmsweisen Zulassung“ (§ 40 MEG, § 2 Abs. 3 Eich-Zulassungsverordnung) zur Eichung zugelassen werden.

In den bisherigen Absätzen 2 bis 5 des § 10 sind die Erfordernisse an das EWG-Normal für die Schüttdichte von Getreide festgelegt. Bereits durch Art. 3 der Richtlinie 71/347/EWG wurde das Normalgerät der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Deutschland als das EWG-Normal bestimmt. Das BEV als nationales Metrologie-Institut Österreichs besitzt ein baugleiches Gerät, das die in der bisherigen Anlage I beschriebenen Anforderungen erfüllt.

Da die EWG-Anforderungen aufgehoben werden, das BEV aber über das erforderliche nationale Normal für die Darstellung der Schüttdichte von Getreide verfügt, entsteht durch den Entfall der Anlage I keine Änderung betreffend die Bereithaltung der nationalen Normale („Etalons“), zu welcher das BEV auf Grundlage des § 4 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) verpflichtet ist.

Zu Z 3 und 10:

Die bisherigen Eichvorschriften beinhalten die Anlagen I und II gemäß ABl. 1/1993 (Umsetzung der EWG-Richtlinie) sowie einen nicht nummerierten „Anhang“ gemäß ABl. 1/1992 (dieser Anhang besteht im Wesentlichen aus Dichtetabellen). In § 1 Abs. 2 wird für Getreideprober auf den Anhang verwiesen. Die Verwendung der Begriffe „Anhang“ und „Anlage“ nebeneinander kann zu Missverständnissen führen, daher soll (entsprechend Richtlinie 112 der Legistischen Richtlinien 1990) durchgehend der Begriff „Anlage“ verwendet werden. Daher ist der Anhang umzubenennen (dieser erhält die Nummerierung „Anlage I“) und der Verweis in § 1 Abs. 2 zu ändern.

Zu Z 8:

Der neue Absatz 2 des § 11 regelt, dass die geänderten Anforderungen an Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide erst am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Dieser Termin ist durch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU verbindlich vorgegeben.

Der neue Absatz 3 enthält Übergangsbestimmungen, welche sicherstellen, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden („Die gemäß den Richtlinien 71/347/EWG ... bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.“) und bereits zugelassene Geräte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können. Weiters wird sichergestellt, dass bisher gültig geeichte Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden und weiterhin verwendet oder bereitgehalten werden können.

Der neue Absatz 5 enthält den Umsetzungshinweis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU.

Zu Z 11:

Die Umbenennung der Anlage II war wegen des Wegfalls der unionsrechtlichen Grundlagen nötig. Der neue Name entspricht der Benennung des Abschnitts II, in welchem auf diese Anlage verwiesen wird.

Zu Z 12:

Die sprachlichen Anpassungen sind nötig, da die unionsrechtlichen Anforderungen aufgehoben werden.